



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

LXXIX. Vertrag des Domcapitels mit dem Domkrüger Joachim Sengespeck, vom Jahre 1562.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

Verhalten, das Wollen Wir in allen Gnaden gedenken Vnndt erkennen. Datum Zechelin den XXVII. Aprilis Anno etc. LXI.

Manu propria subscriptit.

Den Wirdigen Vnfern Lieben Andechtigen Vnndt Getrewen Probst Seniori Vnndt gantzen Thum Capittel zu Havelbergk.

Nach einer Copie desselben Archives.

**LXXIX. Vertrag des Domcapittels mit dem Domkrüger Joachim Sengespeck,  
vom Jahre 1562.**

Zu wissen, das ein Erwardig Capittel zw havelbergk heuth dato Freitags nach Exaudi anno etc. 62 sich mit Jochim Segespeicken Iren alten krüger auffs new ein Jar lang wegen des Bierstellens vnd sonst furglichen vnd vertragen, In Massen, wie folgt. Nachdem ehr hiebevot eins vor alles einem Erwardigen Capittel 12 fl. Zappenzins Jerlich entrichten müssen, das er hinfürder auff Johannis Baptiste kunftig, vngesehr von jeder thun Ruppinsch Bier, so er auffsetlet, vnd außserhalb seiner gelegenheit nach ganz fürkauft, vierzehn Pfennige, vnd von ein virtel Brunschwicksche Mumme ein ortsgulden vnd von ein ohm wein auch ein ortsgulden Zappenzins, von virtel Jar zu virtel Jar vnuorzüglich vnd ohn behelff, dem Itzigen bauherrn hern Mathiesen von Guelen vnd also den andern nachkommenden erlegen, vnd so oft das bier ankumbet, zuvor eh es abgeladen vnd Im Keller gebracht worden, bei meidung eins virtel Ruppintchen biers, gemeltem herrn zu besichtigen ankundigen vnd darnach auff die stocke schneiden lassen soll vnd wil. Es haben sich aber die herrn des Erwardigen Capittels semplich nach endung des Jars folchs Ires gefallens zu andern vnd sonsten zusetzen vnd vorbehalten, das Jedem herrn des Capittels auf erfordern die thun Ruppins bier nicht theurer, als sie zu Ruppin zur Stede vom bierwirdt eingekauft, gelassen, doch das Ime auf Ider thun ein Scheffel hauern, vnd In mangelung des hauern ein ortsgulden für das Furlohn erstattet werden soll. So soll der krüger auch das bier an thunnen von wegen des Capittels oder aber von den herrn des Capittels infunderheit, gefürdert wirdert, zu verzinzen nicht schuldig sein. Daneben hath er sich verpflichtet, das er soll vnd wil den Thumkrug, wie oben vermeldet, mit guttem Ruppinschen bier, Brunschwickscher Mumme vnd wein, so er seiner gelegenheit nach haben kann, nottürftiglich versehen vnd keinen herrn oder kirchendienern von der Ney schicken, oder aber Sandows, Kiritzer, Havelbergfches vnd anderes vor Ruppins bier sellen. Vndd wenn etzliche Im thumkruge oder In des Capittels gerichte dafelbst sich schlahn, blutreifen oder das Erwardige Capittel Injurieren vnd schmehen würden, nicht verschweigen, auch den Thumbkrug Ider zeit kegen abent zeitlich zuschliessen vndd keinen vnbeannten ohne vorwissen des Dechants, Seniors vnd Procurators, welchen er von disen drein am negsten bei der hant haben kann, einlassen, vndd einen Idern, den armen so wol als den Reichen, vor Ire gelt fulle mase vndd vnstrafflich Bier geben vndd zumessen, Mit verpflichtung, so er darüber betroffen, das er In des Capittels geburliche, wilkorliche straffe soll vndd wil gefallen sein. In gleichen sol es mit der freien holzung auch gehalten werden, das er nichts anders, den lagerholz, oder wenn er kann, In der lutow vndd andern lacken ein oder zwey speile lagerholz nur zu des kruges notturft, vndd darüber nichts mehr hawen vndd fuhren lassen soll. Was den mist, so In dem grossen des Capittels stalle gemacht werdet, belengt, soll vndd will er sich keineswegs vnt-



ternehmen, Befondern was von den feinen Im kleinen stalle gemacht vnd getreddet wurde, den mag er auf feinen acker, oder seiner gelegenheit nach, füren vnd gebrauchen, wo ehr will; für die abnutzung aber, so er von Ostern bis auf Johannis mit der stallung gehaht, Sol vnd wil er obgemelten Itzigen Bauherrn drei gulden soforth vnd auf fünftig Johannis entrichten vnd bezalen, vnd In allen obbemelten Punkten vnd artikeln dem Erwürdigen Capittel trew vnd gehorsam sein. Dakegen hath wolgemeltes Capittel den Thumbkrug zu Notturft der Hospitalität vnd gasterey bessern vnd bawen zu lassen, zugesagt, getreulich vnd vngeferlich. Zu mehrer sicherung, Itetter, vaiter vnd vnverbrochlicher haltung Ist dieser vertragk Ins Capittelsbuch verleibet vnd daraus ein zedel gleichs lauts vnter des Capittels Sigel geschriben, vnd Jochim Sengespeck zugestelt worden. Geschehen zu hauerberg In hern hieronimi Muderichs Dechantis Behaufung, Im Jare vnd tage, wie oben vermeldt.  
Nach dem im R. Geh. Ministerial-Gesammt-Archive befindlichen Capittels-Copialbuche fol. 188. 189.

**LXXX.** Das Domcapitel verschreibt dem Johann Eggebrecht für die Abtretung seines erblichen Rechts an der Mühle die Anwartschaft auf die Pfarre zu Breddin, im Jahre 1562.

Wir Leuinus von der Schulenburgk Thumbproft, Hieronimus Muderich Dechant, hinricus Goltochs von Bernzweiler Senior, Joachimus Barsewisch Cantor vnd gantze Capittell zu hauerbergk, Bekennen hiermit vor Jedermenniglich, Nachdem der Achtbar vnd wolgeborner Johannes Eggebrecht vns In kegenwart eines Notarij vnd zeugen vermuge seiner eigen handtschrift zu erzeigung eines dankbaren gemüths alle seine angeerbte gerechtigkeit, nichts dauon ausgenommen, so ehr bis daher zu der Mulen, wiesen, garten vnd sonst daran gehabt, zugestelt, eingereumt, freiwillig vberantwortet vnd in die wirgliche possession gesetzt, vnd das wir Ime aus sonderlicher gunst vnd befurderung die erste anwartung der pfarren In vnserm Dorpfe zu Breddin, nach des Itzigen Besitzers hern Nicolai Haff abgang, zeit seines lebens (dieselbe selbst zu besitzen vnd zu bewonen) verschriben vnd zugesagt haben. Verschreiben vnd zusagen Ime die auch, also wie obstehet, Hiemit In crafft vnd macht dieses vnser offenen Brieffs dergestalt, das er zu selbst besitzung derselbigen nach schirfter erledigung oder nach tödlichem abgange obgemelten pfarers vor Jemandt andern kommen, sich zu vorwaltung seines ampts, vortragung gotlichs worts, verreichung der heiligen hochwürdigen Sacramente, Nach Christi vnser erslösers vnd seligmachers selbst einsetzung vnd beuhelich, getreulich gebrauchen vnd wies einem christlichen Prediger vnd pastore wohl anstehet, eigent vnd gebürt, gebürlich verhalten, auch also, das sich die arme leuth darüber nit zu beklagen haben mügen, vns vor seine Herrn erkennen, vnser bestes suchen vnd wissen vnd dakegen zu genießung des einkommens der pfarren hinwider vnuerhindert gestadtet vnd befördert werden solle, alles getreulich vnd vngeferlich. Vrkundlich mit vnser Kirchen aufgedruckten Secretth besigelt, geschehen vnd gegeben zu hauerberg, Sonnabends am Tage Prätentationis Mariä anno etc. LXII.

Nach demselben Copialbuche fol. 135.